

Bundesgericht
Bundesgericht
Tribunale federales
Bundesgericht



8C_715/2019

Urteil vom 6. Oktober 2020

I. Sozialrechtliche

Abteilung

Zusammensetzung

Die Bundesrichter Maillard, Präsident, Heine, Wirthlin, Viscione und
Abrecht.

Gerichtsschreiberin: Frau Elmiger-Necipoglu.

Verfahrensbeteiligte

HOTELA ASSURANCES SA,
Rue de la Gare 18, 1820 Montreux, vertreten durch
Rechtsanwalt Didier Elsig, Beschwerdeführerin,

gegen

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Yvan Henzer,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Unfallversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Waadt, Sozialversicherungsgericht, vom 17. September 2019
(AA 13/19 - 119/2019).

Sachverhalt:

A.

A. _____ wurde am 14. November 2011 bei B. eingestellt _____ in U. _____ als Kellner
eingestellt und war in dieser Funktion obligatorisch bei Hotela Assurances SA (nachfolgend: Hotela) gegen Unfälle
versichert.

Am 16. Juni 2018 gegen 17 Uhr befand er sich in Châtel (Frankreich) und fuhr mit seinem Mountainbike die blaue Piste «La Serpentine» hinunter, als er stürzte. Er wurde bewusstlos und mit einer blutenden Ohrwunde am Boden liegend aufgefunden und mit dem Helikopter ins Spital C. _____. Der Unfall führte zu einem schweren Schädeltrauma. Hotela übernahm den Fall. Mit Entscheidung vom 6. Juli 2018 hat Hotela eine Kürzung aller Geldleistungen um 50 % vorgenommen, mit der Begründung, dass die bei dieser Mountainbike-Abfahrt erlittene Gesundheitsbeeinträchtigung die Folge einer absolut waghalsigen Unternehmung gewesen sei. Die Eltern des Versicherten legten im Namen ihres Sohnes Widerspruch ein, woraufhin Hotela ihre Position mit Widerspruchentscheidung vom 13. Dezember 2018 bestätigte.

B.

Mit Urteil vom 17. September 2019 gab das Sozialversicherungsgericht des Kantons Waadt der Beschwerde des
Versicherten gegen den Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2018 statt und änderte diesen dahingehend, dass die
Geldleistungen (Taggelder) im Zusammenhang mit dem Unfall vom 16. Juni 2018 nicht gekürzt wurden.

C.

Hotel legt gegen dieses Urteil Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ein und beantragt dessen Aufhebung
im Sinne einer Bestätigung ihres Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2018.

Rechtliche Erwägungen:

1.

Die Beschwerde richtet sich gegen ein Endurteil (Art. 90 BGG) in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (Art. 82 ff. BGG), das von einer kantonalen Behörde als letztinstanzlicher Instanz (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG) erlassen wurde. Sie wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist (Art. 42 und 100 BGG) eingereicht und ist daher zulässig.

2.

Strittig ist die Frage, ob die Geldleistungen, auf die der Beschwerdegegner Anspruch hat, wegen eines Wagnisses um die Hälfte gekürzt werden können.

Wenn sich das Verfahren wie im vorliegenden Fall auf den Anspruch des Beschwerdegegners auf Geldleistungen aus der Unfallversicherung bezieht, ist das Bundesgericht nicht an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden (Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 BGG).

3.

%0.1. Gemäss Art. 39 UVG kann der Bundesrat ausserordentliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Nichtberufsunfallversicherung zur Verweigerung aller Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen; die Regelung der Verweigerungs- oder Kürzungsfälle kann von Art. 21 Abs. 1 bis 3 ATSG (SR 830.1) abweichen. Auf der Grundlage dieser Kompetenzdelegationsnorm sieht Art. 50 UVV (SR 832.202) vor, dass bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückzuführen sind, die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt werden; in besonders schweren Fällen werden sie verweigert (Abs. 1). Waghalsige Unternehmungen sind solche, bei denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Massnahmen zu treffen oder treffen zu können, um diese Gefahr auf ein vernünftiges Mass zu beschränken; die Rettung einer Person ist jedoch versichert, auch wenn sie als waghalsige Unternehmung angesehen werden kann (Abs. 2).

%0.2. Die Rechtsprechung stuft Unternehmungen als absolut waghalsig ein, die unabhängig von der Ausbildung, Vorbereitung, Ausrüstung und Eignung des Versicherten besonders grosse Risiken mit sich bringen, selbst wenn sie unter den günstigsten Bedingungen ausgeübt werden. Das Gleiche gilt für riskante Aktivitäten, deren Ausübung keinem schutzwürdigen Interesse entspricht (**BGE 141 V 216** E. 2.2 S. 218; **138 V 522** E. 3.1 S. 524 und die Verweise). Als absolute Waghalsigkeiten wurden beispielsweise die Teilnahme an einem Berg- oder Rundstreckenrennen (**BGE 113 V 222; 112 V 44**), die Teilnahme an einem Motocross-Wettbewerb (RAMA 1991 Nr. U 127 S. 221 [U 5/90]), die Teilnahme an einem Box- oder Thai-Boxkampf (ATFA 1962 S. 280; RAMA 2005 Nr. U 552 S. 306 [U 336/04]), die Ausübung von «Dirt Biking», selbst als Hobby (**BGE 141 V 37**), das Motorradfahren während einer freien Fahrt auf einer Rennstrecke (Urteile 8C_81/2020 vom 3. August 2020; 8C_217/2018 vom 26. März 2019, veröffentlicht in: SVR 2019 UV Nr. 33 S. 123; 8C_472/2011 vom 27. Januar 2012, veröffentlicht in: SVR 2012 UV Nr. 21 S. 77 und RSAS 2012 S. 301), ein Sprung aus vier Metern Höhe in einen Fluss, ohne die Wassertiefe zu kennen (**BGE 138 V 522**), oder, mangels schutzwürdigem Interesse, das Zerbrechen eines Glases durch Festhalten in der Hand (SVR 2007 UV Nr. 4 S. 10 [U 122/06] Erwagung 2.1).

%0.3. Andere nicht uninteressante Aktivitäten bergen hohe Risiken, die jedoch auf ein akzeptables Mass begrenzt werden können, wenn der Versicherte bestimmte Anforderungen hinsichtlich seiner persönlichen Fähigkeiten, seines Charakters und seiner Vorbereitung erfüllt. Ist dies nicht der Fall, wird die Aktivität als waghalsig eingestuft, und die Unfallversicherung ist berechtigt, ihre Leistungen gemäss Art. 39 UVG und Art. 50 UVV zu kürzen. In diesem Fall spricht man von einem relativen Wagnis, da die Verweigerung oder Kürzung der Leistungen davon abhängt, ob der Versicherte zur Ausübung der Tätigkeit fähig war und die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um die Risiken auf ein zumutbares Mass zu beschränken (**BGE 141 V 216** E. 2.2 S. 218; **138 V 522** E. 3.1 S. 524). Als relative Wagnisse können Streetluge (Urteil 8C_638/2015 vom 9. Mai 2016, veröffentlicht in: SVR 2016 UV Nr. 47 S. 155), Canyoning (**BGE 125 V 312**), Tauchen, einschliesslich Höhlentauchen in einer Quelle (**BGE 134 V 340; 96 V 100**), Bergsteigen und Klettern (**BGE 97 V 72**, 86) oder Drachenfliegen (**BGE 104 V 19**). Je nach Schwierigkeitsgrad und Risikograd im Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, dass die eine oder andere dieser Aktivitäten als absolute Waghalsigkeit eingestuft wird (**BGE 134 V 340** E. 3.2.3 S. 345).

%0.4. Die Ad-hoc-Kommission für UVG-Schadenfälle hat für die Unfallversicherer eine Empfehlung zu Wagnissen erstellt (Empfehlung Nr. 5/83 vom 10. Oktober 1983, ergänzt am 27. Juni 2018, abrufbar auf der Website des Schweizerischen Versicherungsverbandes [SVV]):

<https://www.svv.ch/fr>). Diese Empfehlung enthält eine Liste von Unternehmen, die als absolut risikoreich gelten. Dazu zählen insbesondere Downhill-Biking-Rennen, einschliesslich des Trainings auf der Strecke. Solche Empfehlungen haben jedoch weder den Charakter von Verwaltungsverordnungen noch von Weisungen einer Aufsichtsbehörde an die Vollzugsbehörden; es handelt sich um einfache Empfehlungen, die für den Richter nicht bindend sind (**BGE 114 V 315** E. 5c S. 318).

4.

4.1. Das Kantonsgericht war der Ansicht, dass das Downhill-Biking auf einer blauen, für diesen Sport reservierten Strecke bei schönem Wetter ausserhalb eines Wettkampfs – bzw. eines Trainings für einen Wettkampf – auf den ersten Blick keine absolute Waghalsigkeit darstelle. Unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles, insbesondere der als «leicht» eingestuften Piste, der Erfahrung des Beklagten und seiner Ausrüstung, kam es zu dem Schluss, dass die streitige Tätigkeit auch nicht als relatives Wagnis eingestuft werden könne.

4.2. Erstens rügt die Beschwerdeführerin eine unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts.

4.2.1. Die Feststellung, dass die Anlage „nicht für Sprünge ausgelegt“ sei, wäre von vornherein unzutreffend, da verschiedene Websites darauf hinweisen, dass die Strecke „La Serpentine“ „von Grund auf neu gestaltet und um etwa dreißig Sprünge erweitert“ worden sei, um sie „luftiger“ zu machen. Was den Schwierigkeitsgrad angeht, so ist die Einstufung der ersten Richter nicht überzeugend, da die Pisten nach einem allgemeinen Schwierigkeitsgrad klassifiziert wurden, der die Besonderheiten jeder Piste oder jedes Pistenabschnitts nicht berücksichtigt, wobei zu beachten ist, dass sich der Unfall auf einem Abschnitt ereignet hat, der von dem von ihr beauftragten Unfallgutachter als extrem gefährlich eingestuft wurde. Die bloße Tatsache, dass die Piste als blau gekennzeichnet war, lässt nicht den Schluss zu, dass kein Risiko bestand, und die zahlreichen Warnhinweise der Planer der Anlage in Châtel würden jeden Zweifel daran ausräumen. Schließlich lässt die Schwere der Verletzungen des Beklagten trotz der von ihm verwendeten Schutzvorrichtungen auf eine hohe Geschwindigkeit schließen, die, wenn auch nicht übermäßig, so doch zumindest unangemessen war.

4.2.2. Wie die ersten Richter festgestellt haben, wird auf der Website des Fremdenverkehrsamtes von Châtel (www.chatel.com/piste-vtt-la-serpentine.html) beschreibt die Serpentine-Strecke wie folgt: „Diese über 3 km lange blaue Strecke im unteren Teil des Bike-Parks ist eine lange Tour mit zahlreichen Kurven. Sie ist gleichzeitig eine Lehrstrecke, auf der man das Fahren von Steilkurven üben und verbessern kann, da sie 36 davon umfasst! Nach einer kürzlichen Umgestaltung verfügt sie nun über 24 neue Sprünge und Module. Sie ist luftiger geworden!“

AFNOR, die französische Referenzorganisation für freiwillige Normen (siehe eine Auswahl freiwilliger AFNOR-Normen für Sport und Freizeit: www.sports.gouv.fr), hat die Norm NF S52-110 „Downhill-Strecken für Mountainbikes – Gestaltung“ erlassen. Diese Norm enthält eine Tabelle 1 mit dem Titel „Bestimmung des Schwierigkeitsgrades einer Mountainbike-Abfahrtsstrecke und der zugehörigen Farbcodierung“, die identisch auf Seite 12 des vom französischen Radsportverband (FFC) unter dem Titel „Klassifizierung und Markierung von Mountainbike-Strecken“ veröffentlichten Leitfadens (aktualisiert 2018 und herunterladbar auf der Website www.ffc.fr) und deren Inhalt wie folgt lautet:

SCHWIERIGK EITSGRAD	SEHR LEICHT	LEICHT	SCHWER	SEHR SCHWER	ELITE
Farbcode entsprechend Grün		Blau	Rot	Schwarz	Doppelt schwarz
Niveau des Teilnehmer s	Für alle Arten von Fahrern zugänglich, ohne vom Mountainbike absteigen zu müssen	Für erfahrene Fahrer	Für erfahrene Fahrer	Für erfahrene Fahrer	Für erfahrene Sportler und/oder Wettkämpfer
Mittlere Steigung Oberfläche	Sehr gering sein, sehr rollend	Gering	Mäßig	Kann stark breit	Kann sehr stark sein
Rollwiderstand	mit Neigung geringer	Rollbar			
Module (gilt für alle Module)	Sehr einfaches Modul mit abgerundetem Profil, das mit einer Drehung überwunden werden kann	Einfaches Modul, überwindbar durch Aufrollen	Schwieriges Modul, überrollbar oder nicht	Sehr schwieriges Modul, überwindbar mit oder ohne Aufrollen	Elite-Modul, das mit oder ohne Aufwicklung überwindbar ist
Sprungmodul e	Keine Sprungmodule, die einen Abheben beider Räder erfordern	Keine Sprungmodule, die ein Abheben beider Räder erfordern	Modul, das beim Aufrollen überwindbar ist oder nicht	Modul, das mit oder ohne Aufwicklung überwindbar ist	Modul, das mit oder ohne Aufrollen überwindbar ist
Hindernis(se)	Vorhandensein einiger Abschnitte	Vorhandensein einiger Abschnitte	Vorhandensein einiger Abschnitte	Vorhandensein einiger Abschnit ten	Vorhandensein von Hindernissen Schwierigkeit sehr
	sehr leichter Hindernisse	leichter Hindernisse	Hindernisse	mittlerer Schwierigkeitsgrad Hindernisse hoher Schwierigkeitsgra d	hoch

Gemäß dieser Klassifizierung werden Mountainbike-Abfahrtsstrecken mit fünf Farben gekennzeichnet: grün für eine sehr leichte Strecke, blau für eine leichte Strecke, rot für eine schwierige Strecke, schwarz für

Eine sehr schwierige Strecke mit schwarz-weißem Schachbrettmuster für ein „Elite“-Niveau. Die Bewertung einer Mountainbike-Downhill-Strecke erfolgt anhand folgender Kriterien: Niveau des Fahrers, durchschnittliche Steigung, Fahrbahnbelag, Module, Sprungmodule und Hindernisse. Eine Strecke der blauen Kategorie – wie „La Serpentine“ – ist für erfahrene Fahrer gedacht, hat eine geringe durchschnittliche Steigung, eine befahrbare Oberfläche, einfache Module, die mit einer Kurve überwunden werden können, keine Sprungmodule, bei denen beide Räder vom Boden abheben müssen, und einige Abschnitte mit einfachen Hindernissen. Der vom FFC veröffentlichte Leitfaden präzisiert, dass diese Kriterien als Entscheidungshilfe dienen sollen und dass eine Strecke niemals unterschätzt werden darf.

4.2.3. Ungeachtet der Ausführungen der Beschwerdeführerin lässt der Besichtigungsbericht des Schadensinspektors vom 24. August 2018 keine andere Einstufung des Schwierigkeitsgrades von «La Serpentine» zu. Die Tatsache, dass sich der Unfall auf einem Abschnitt der Strecke ereignet hat, der vom Schadensinspektor als „absolut nicht einfach“ eingestuft wurde, kann nicht ausschlaggebend sein. Es ist nämlich bekannt, dass der angegebene Schwierigkeitsgrad immer anhand des schwierigsten Abschnitts bestimmt wird (siehe die technische Broschüre «Signalisation des pistes VTT» [Kennzeichnung von Mountainbike-Strecken], herausgegeben von der Beratungsstelle für Unfallverhütung [bfu], herunterladbar unter www.bpa.ch, S. 7) veröffentlicht wurde, und der von der FFC veröffentlichte Leitfaden (siehe oben, Erwähnung 4.2.2) betont ausdrücklich, dass eine Strecke niemals unterschätzt werden darf. Die Fotos vom Unfallort zeigen jedoch weder ein ungewöhnliches Gefälle noch Hindernisse oder Module, die die Passage schwieriger gemacht hätten, als es die Kennzeichnung als blaue Strecke vermuten lässt. Daher sind die von den ersten Richtern festgestellten Tatsachen nicht zu beanstanden.

4.3. Rechtlich beanstandet die Beschwerdeführerin einen Verstoss gegen Art. 50 UVV.

4.3.1. Zunächst ist festzustellen, dass der Verweis der Beschwerdeführerin auf die Empfehlung Nr. 5/83 der Ad-hoc-Kommission für UVG-Schadenfälle (vgl. oben, Erwähnung 3.4) irrelevant ist. Da sich der Unfall vom 16. Juni 2018 ausserhalb eines Wettkampfs oder Trainings für einen Wettkampf ereignet hat, fällt er nicht unter die Definition von «Downhill-Biking, einschliesslich Training auf der Strecke».

4.3.2. Unter Bezugnahme auf **BGE 141 V 37**, in dem das Bundesgericht Dirt Biking als absolute Waghalsigkeit eingestuft hat, macht die Beschwerdeführerin geltend, dass Downhill-Biking damit gleichgesetzt werden könne, da die Verletzungs- und Sturzgefahr mit einem angemessenen Schutz nicht auf ein vernünftiges Mass reduziert werden könne. Dirt Biking ist eine besondere Form des Mountainbikens, deren Hauptziel darin besteht, Sprünge (Jumps) mit akrobatischen Figuren wie Saltos, Drehungen um die eigene Achse oder das Loslassen der Hände vom Lenker oder der Füße von den Pedalen auszuführen (**BGE 141 V 37** E. 4.3 S. 41). Gerade Sprünge aus einer bestimmten Höhe bergen die inhärente Gefahr von Verletzungen, ohne dass dieses Risiko auf ein vernünftiges Maß reduziert werden kann (**ATF 141 V 37** E. 4.4 S. 41 f.). Es liegt auf der Hand, dass Dirtbiking mit höheren Risiken verbunden ist als Downhill-Mountainbiking, insbesondere wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine nicht zeitgemessene Abfahrt auf einer blauen Piste handelt. Der Vergleich hinkt daher.

4.3.3. Was schliesslich die Prüfung der Umstände des konkreten Falles angeht, bestreitet die Beschwerdeführerin zu Recht nicht, dass der Beschwerdegegner zum Zeitpunkt des Unfalls eine vollständige Ausrüstung (Helm, Rücken-, Bein-, Knie-, Arm- und Handgelenkschutz) trug, eine Piste gewählt hatte, die seinem Können entsprach, und die Wetterbedingungen günstig waren. Die Frage, mit welcher Geschwindigkeit der Beklagte zum Zeitpunkt des Unfalls fuhr, wird in den Akten nicht beantwortet. Da der Versicherte unter einer anterograden Amnesie leidet, konnte er nicht befragt werden. Außerdem wurde in seiner Ausrüstung keine Action-Kamera gefunden, und es gab außer den Rettungskräften keine Zeugen. Die Schwere der Verletzungen, die der Beklagte bei dem Unfall am 16. Juni 2018 erlitten hat, könnte höchstens ein Hinweis darauf sein, dass er mit relativ hoher Geschwindigkeit gefahren ist. Ein solcher Hinweis allein reicht jedoch nicht aus, um das Vorliegen einer leichtsinnigen Handlung anzunehmen, die es dem Unfallversicherer ermöglichen würde, seine Geldleistungen zu kürzen.

5.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das kantonale Gericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Unfallverletzungen nicht auf eine Waghalsigkeit zurückzuführen waren, sodass die Beschwerdeführerin nicht berechtigt war, ihre Leistungen zu kürzen.

6.

Die unterlegene Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie leistet dem Beschwerdegegner zudem eine Entschädigung für die Prozesskosten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Aus diesen Gründen entscheidet das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten in Höhe von 800 Franken werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführerin zahlt der Beschwerdegegnerin einen Betrag von 2800 Franken als Kosten für das Verfahren vor dem Bundesgericht.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht des Kantons Waadt, Sozialversicherungsgericht, und dem Bundesamt für Gesundheit mitgeteilt.

Luzern, 6. Oktober 2020

Im Namen der I. Sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Die Gerichtsschreiberin: Elmiger-Necipoglu